fich viel schlimmer gestalten, als bei ben Canbibaten, welche fich andern Wiffenschaften gewidmet haben. Es fann ber Theolog bis zu ber Unftellung in einem geiftlichen Umte weit eher eine Beschäftigung als Sauslehrer oder Lehrer an einem Institute finden, und benjenigen, welche Medicin ftubiren, ift nach überftanbener Prufung durchaus unverwehrt, die medicinische Prazis zu treiben, an welchem Orte fie wollen , ohne Ruckficht auf die Bahl ber im Lande schon vorhandenen Merzte. Much ich kann nicht unbedingt zugeben, bag, wie die Deputation angeführt hat, die Lage berjenigen Rechtscandibaten, welche fich fur ben Staatsbienft vorbereiten, nicht viel beffer mare. Ginerfeits haben bie Borgefetten eines Gerichts immer Beranlaffung, ben Protofollanten, die unbefoldet bei ihnen angestellt find, auf irgend eine Beife burch Uebertragung gewiffer Beschäfte Bele-Muf ber anbern Geite er= genheit zu einigem Erwerb zu geben. langen fie, wenn fie in ben Staatsbienft wirklich eingetreten find, fofort eine, wenn auch geringe, boch fire Befoldung, wogegen ber Udvocat burch bie Ubmiffion nur die Befähigung erhalt, fich Etwas zu erwerben, wobei immer ber wirfliche Erwerb noch von glucklichen Bufallen abhangt. Ich fann auch die von ber hohen Staatsregierung ausgesprochene Beforgniß nicht theilen, bag burch bie freie Concurrent bei Erlangung ber Abvocatur eine Bermehrung und Bervorrufung von unnothigen und zu vermeidenden Proceffen ju befürchten fei. Ich habe nicht nur ein zu großes Wertrauen au ber größten Bahl ber jungen Rechtscanbibaten, baß fie nicht felbft unnothige Proceffe zu veranlaffen fuchen werben, fonbern es find wohl auch jest bie Staatsburger bei bem gegenwartigen Stande ber Bildung befähigt, icon felbft zu beurtheilen, inmiefern fie einen Proceg mit einiger Sicherheit anftellen tonnen. Ein Nachtheil aber, ber aus ber bedrangten Lage ber Rechtscan: bibaten in der Zwischenzeit vom Universitatseramen und Approbation der Probeschriften bis zu erlangter Abvocatur hervorgeht, fcheint mir ber zu fein, bag aus mahrer Bedrangniß biefe jungen Leute ofter ju Uebernahme von Geschaften fich veranlagt finden, bie fie zwar mit Recht betreiben tonnen, die aber fur ihre fpatern Berhaltniffe ofters von unberechnenbarem Rachtheile find; ich meine vorzüglich die Geldmatelei, der fich viele hingeben. Ebenfo fann ich mich mit ben Grundfagen, welche in ber Berordnung von1840 ausgesprochen find, nicht ganglich einverftehen; namentlich halte ich ben Borzug berjenigen Rechtscandibaten, welche bie erfte Cenfur erlangen, fur ju groß und im Werhaltniß gegen bie andern zu unangemeffen, wenn ein folder Canbibat ichon nach Berlauf eines halben Sahres zur Advocatur zugelaffen wird, mahrend andere 5-6 Jahre muffen. Ginmal ift mohl gu erwagen, bag nicht felten bie Frage, ob ein Rechtscanbibat bie erfte ober zweite Cenfur verbient hat, auf einer haarscharfen Spige fieht. Sodann fann vielleicht mancher gang ausgezeichnete junge Mann boch in ben vorgelegten Probearbeiten nach ihrer Beschaffenheit nicht genugsame Beranlaffung finden, feine vorzüglichen Renntniffe geltend zu machen und barzulegen. murbe, infofern es wirklich gur Berathung über eine neue Ginrichtung bei ber Bulaffung gur Abvocatur tommen follte, bafur fein, daß entweber gar feine Cenfur ertheilt und bie Entscheibung

der Prufungscommiffion nur auf Upprobation ober Nichtapprobation beschränkt murbe, oder wenigstens nur zwei Cenfuren ftattfanden, mobei vielleicht ber, welcher bie erfte Cenfur erlangt, geis tiger jugulaffen mare. Allein ba nach bem Bericht ber Depus tation biefer Gegenftand bei Berathung über bie Petition bes Movocat Blechichmibt gur Sprache kommen wird, fo enthalte ich mich aller weitern Borfchlage und trete vielmehr bem Untrag ber Deputation bei, bag bie Regierung erfucht werbe, zu ermagen. ob nicht vielleicht eine außerorbentliche Bulaffung gur Abvocatur gegenwartig angemeffen fein mochte, ein Mittel, zu welchem bie Regierung fcon mehrmals, um die große Bahl ber Petenten eis nigermaßen zu befriedigen, gegriffen hat. Ich murbe nur bann bitten, biefen Bunfch dahin auszudehnen, bag foldenfalls alle biejenigen Rechtscanbibaten jugelaffen wurden, welche bis mit Ende bes Jahres 1839 bie Approbation ihrer Probeschriften erlangt haben.

Staatsminifter v. Ronn erig: Das Minifterium muß fich vor dem Borwurf bewahren, als hatte es gefagt, es wurden burch Concurreng bie Proceffe vermehrt. Es hat vielmehr gefagt, bag es bies nicht annehme. Aber fo viel ift gewiß, daß bas Feld, was für die Abvocaten offen fteht, ein folches ift, welches man nicht willfurlich ausbehnen kann und fchlieflich für Alle unfruchts bar werden muß. Benn herr D. Groff noch bagegen gefprochen hat, bag bie, welche bie erfte Cenfur befommen, eine folche Bergunftigung erhalten, und bag es boch oft icharf auf ber Spite ftehe, fo wird wenigstens aus bem Rechnungserempel, welches ich gegeben habe, bag es hochftens jahrlich zwei ober brei betreffe, bie geehrte Rammer abnehmen, bag man es fehr ftreng nimmt und bag alfo hier hochftens nur ein fehr geringer Nachtheil eintreten konnte. Es scheint mir aber auch fur bie übrigen infofern eine Unbilligfeit barin nicht zu liegen, weil es ihnen gleichguttig fein fann, ob ein paar Ubvocaten mehr ober weniger find.

Burgermeister D. Groff: Nur zur Erläuterung und Berichtigung meiner Aeußerung will ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich dem hohen Ministerio nicht den Vorwurf habe
machen wollen, als ob es befürchte, daß durch Vermehrung der Abvocaten muthwillige Processe herbeigeführt werden möchten.
Wenn ich mich darauf bezog, daß von einer zu großen Concurrenz
in dieser Hinsicht nachtheilige Einwirkungen besorgt wurden, so
geschah es in Berücksichtigung dessen, was deshalb in der Petition
der Candidaten selbst angeführt ist.

Burgermeister Wehner: Es haben sich über die Noths wendigkeit, daß den Rechtscandidaten Hulfe geleistet werde, bezreits Herr Burgermeister Starke, D. Erusius und D. Groff auszgesprochen. Die Unsichten, welche sie dabei zu erkennen gegeben haben, sind auch die meinigen. Ich glaube, daß allerdings hier auf irgend eine Weise Hulfe geschafft werden muß, und zwar nicht gerade so eine, wie unsere Deputation sie vorschlägt, ein verehrter Abgeordneter hat solche ein Palliatismittel geheißen, ich möchte sie aber ein homoopathisches Palliatismittel nennen, benn dadurch wird den armen Nechtscandidaten nicht geholfen; auch bin ich mit Herrn Burgermeister Starke einverstanden, daß